

Direktvermarktung von Geflügel und Kaninchen

Meldung gem. VO (EG) 853/2004, Artikel 4

	Amt der Oö. Landesr Direktion Soziales und Gesun Abteilung Ernährungssicherhe Bahnhofplatz 1 4021 Linz			
	Im Wege der Bezirks	nauptmannschaft	Eingangsstempel	
	-	reffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten		
Ur	iteriagen bitte nur in Kopie vorie	gen – Originale können nicht retourniert werden!		
۱.	Landwirtschaftliches L	ebensmittelunternehmen (Meldender Betrieb)		
	(Schlachtung von insgesamt weniger als 10 000 S	tück Hühner, Enten, Gänse, Puten oder 5000 Stück Kaninchen aus eigener Produktion jährlich)		
	1.1 Allgemeine Daten	Name / Bezeichnung		
	· ·	Betriebsnummer (LFBIS-Nr.)		
		E-Mail		
		Telefon		
		Straße	Nummer	
		PLZ Ort		
	1.2 Angaben zur Person	Anrede		
		Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ)		
	1.3 Verantwortliche Person	Vorname		
		Familienname / Nachname		
		Titel Nachgestellte Titel _		
		Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ)		
		Telefon		
		Straße	Nummer	
		PLZ Ort		
		Funktion		
	1.4 Zusätzliche Angaben für	Geflügelbetriebe		
	_	QGV-Mitglied (Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung) ²	◯ Ja ◯ Nein	
		QGV Mitgliedsnummer		
	Betreuungstierärztin/-arzt ³	Vorname		
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Familienname / Nachname		
		Titel Nachgestellte Titel		
		Straße		
		PLZOrt		

1 Im Falle von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften: verantwortliche Person gem. § 93 LMSVG

Stand: Juni 2024 Seite 1 von 4



² Die QGV-Mitgliedschaft ist nicht verpflichtend.

 $^{3\}quad \text{Der Betreuungstierarzt gem.} \ \S \ 3 \ \text{Geflügelhygieneverordnung ist ab einer Haltung von 350 Stück Geflügel verpflichtend anzugeben.}$

2. Umfang der Direktvermarktung

3.1 Mengen

Tierart (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Kaninchen,)	Abgabe ganzer Tierkörper voraussichtliche Zahl / Jahr	Zerlegemenge voraussichtliche Kilogramm / Jahr

4.	Abgabe						
	4.1 Abgabe an	Da	ns Geflügel / die Kaninchen werden ausschließ	slich abgegeben an			
		Konsumenten (Endverbraucher)		\bigcirc J	Ja O Nein		
		 Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher Name und Anschrift 		Endverbraucher	◯ Ja ◯ Nein		
			Gastronomie Name und Anschrift		\bigcirc J	Ja O Nein	
5.	Bestätigung						
	Die einschlägigen bestimmungen der lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung sind mir bekannt.				ınt.		
	Ich bestätige, dass folgende		-				
	 Die Tiere beziehungsweise die Tierkörper werden vor und nach der Schlachtung von einer dafür ausgebildeten Person untersucht. 						
	• Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über eine entsprechende Fachkenntnis verfügen; dabei werden die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.						
	Jede Kontamination des FI	leis	ches wird vermieden.				
	 Die Schlachtkörper werden so schnell wie möglich auf eine Temperatur von nicht mehr als +4°C abgekühlt, es sei denn, das Fleisch wird in warmem Zustand zerlegt. 					kühlt, es sei denn, das	
	• Wird Fleisch in warmem Zustand zerlegt, wird es unmittelbar nach der Zerlegung auf +4°C abgekühlt oder verarbeitet.					oder verarbeitet.	
	 Auch beim Transport des Fleisches wird eine Temperatur von +4°C nicht überschritten. 						
	Tierische Nebenprodukte werden vorschriftsmäßig entsorgt.						
	 Bei der Abgabe außerhalb des Produktionsbetriebes durch eine andere Person als den Produzenten wird das Fleisch in ge eigneter Weise mit dem Hinweis "aus bäuerlicher Schlachtung", dem Namen und der Adresse des Produzenten sowie dem Schlachtdatum versehen. 						
	5.1 Ausbildung Zur Zeit verfügt / verfügen folgende Person/en über die nötige Ausbildung			I			
		gen	n. § 8 Abs. 2 Lebensmittelhygienedirektvermarktungsverordnung:				

-	Ich stelle folgende Voraussetzungen in den Schlacht-/Zerlegeräumlichkeiten sicher: leicht zu reinigen und zu desinfizieren, instandgehalten, Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserzufuhr, ausreichende Größe, Belüftung und Beleuchtung.				
	 erfolgt in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb Erklärungen der betriebsverantwortlichen Person der ausgelagerten Schlachtstätte werden von dieser im <u>Anhang 1</u> abgegeben. 				
	○ erfolgt in einem zugelassenen Betrieb				
	Name Schlachtbetrieb	Adresse	Zulassungsnummer		
	Person des meldenden Betriebes ichteten Tiere getrennt unter eigener	n Namen vermarktet werden			
 und verpflichtet sich, alle A weisen. 	angaben durch Vorlage von Unterlag	en und Informationen auf Verlangen de	er Behörde nachzu-		
		Unterschrift			

Kontakt / Einreichung

5.2 Schlachtung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

Anschrift Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

orfolgt am eigenen Betrieb

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Telefon (+43 732) 77 20-142 41

• E-Mail <u>esv.post@ooe.gv.at</u>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Ausgelagerte Schlachtstätte

1.	Landwirtschaftliches Lebensmittelunternehmen			
	(Schlachtung von insgesamt weniger als 10 000 Stück Hühner, Enten, Gänse, Puten oder 5000 Stück Kaninchen jährlich)			
1.1 Allgemeine Daten Name / Bezeichnung				
		Betriebsnummer (LFE	BIS-Nr.)	
		E-Mail		
		Telefon		
		Straße		Nummer
		PLZ	Ort	
	1.2 Angaben zur Person	Anrede		
		Geburtsdatum (Format	t TT.MM.JJJJ)	
	1.3 Verantwortliche Person ¹	Vorname		
		Familienname / Nac	chname	
				chgestellte Titel
		Geburtsdatum (Format	t TT.MM.JJJJ)	
		Telefon		
		Straße		Nummer
		PLZ	Ort	
		Funktion		
	1 Im Falle von juristischen Personen	oder eingetragenen Persor	nengesellschaften: verantwortliche	e Person gem. § 93 LMSVG
2.	Bestätigung			
	Die betriebsverantwortliche	Person der ausgela	ngerten Schlachtstätte be	estätigt, dass
	 eine Liste mit Namen und Adressen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Schlachtstätte nutzen, geführt wird dabei die Herkunft, die Zahl der Tiere, das Datum der Schlachtung und der Name der/s Untersucherin/s und das Erg der Untersuchungen aufgezeichnet werden, 			
 die Gesamtmenge der geschlachteten Tiere in der Schlachtstätte und die Einzelproduktionsmenge jedes Mitg die im § 8 Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung festgelegten Grenzen von weniger als 10 000 Stück F Gänse, Puten oder 5000 Stück Kaninchen aus eigener Produktion jährlich übersteigt, 				nzen von weniger als 10 000 Stück Hühner, Enten,
	die Landwirte die Tiere geti	rennt unter ihrem eig	jenen Namen schlachten ບ	ınd vermarkten,
	 und verpflichtet sich, alle Angaben durch Vorlage von Unterlagen und Informationen auf Verlangen der Behörde nac sen. 			
				Unterschrift
Bes	stätigung Amtstierärztin	/ Amtstierarzt		von Amtstierärztin / Amtstierarzt auszufüllen
	Bestimmungen	Die lebensmittelrech	htlichen Bestimmungen de	er Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Anhänge
	•		ung (EG) Nr. 852/2004 we	
	Ort. Da	atum	L Jn†	terschrift Amtstierärztin / Amtstierarzt